

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

30. Jahrgang, Nr. 23, 03.04.2009

Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 31. März 2009

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 21. August 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 28 vom 28.8.2006), geändert durch Ordnung vom 1. September 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 42 vom 1.9.2008), wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 lauten: „Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Studiengang Betriebswirtschaft an der FH Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Abweichend von Satz 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden. Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.“

b) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt ersetzt:

„Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls 11 setzt mindestens jeweils einen Prüfungsversuch in den Modulen des ersten und zweiten Semesters **gemäß Anlage 1** voraus. Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls 12 setzt das Bestehen der Modulprüfungen der Module der ersten drei Semester sowie jeweils mindestens einen Prüfungsversuch in den Modulen des vierten und fünften Semesters voraus.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Module 13 und 14 setzt das Bestehen von mindestens vier der sieben Modulprüfungen der Module 1 bis 7 voraus. Des Weiteren dürfen die Modulprüfungen in den nicht bestandenen Modulen 1 bis 7 sowie in weiteren Modulen nicht gemäß **Anlage 2** Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Module 13 und 14 sein.“

- c) Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- d) Satz 6 wird Satz 9.

2. **Anlage 1** der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden die Zeilen 11 bis 14 sowie 20 und 21 wie folgt ersetzt und erläutert (Änderungen in Fettdruck hervorgehoben):

„Modul	Modulbezeichnung	Prüfungsnummer	Art		Semester/ Zeitpunkt der Prüfung						ECTS
					1	2	3	4	5	6	
11	Management Projects I *	92110	Pf	4ü			4				6
12	Management Projects II *	92 120	Pf	4ü						4	10
13	Intensivierungsbereich A ¹⁾ *	92 130	Wpf	6sv,2ü				4	4		12
14	Intensivierungsbereich B ¹⁾ *	92 140	Wpf	6sv,2ü				4	4		12
20	Business English I	92200	Pf	4sv			4				6
21	Business English II	92210	Pf	4sv				4			6

- 1) Die Modulprüfung besteht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 aus zwei Teilprüfungen. **Die Wahlpflichtmodule der Intensivierungsbereiche werden entweder mit der genannten Stundenverteilung von jeweils 4 SWS im 4. und 5. Semester oder mit 8 SWS (Wahlmöglichkeit im 4. oder 5. Semester) angeboten.**

* **Besondere Zulassungsvoraussetzungen siehe § 13 Abs. 1 BPO“**

- b) Die Bezeichnung der Module 10 und 16 wird wie folgt geändert: Modul 10 von „Strategisches Management“ in „Unternehmensführung III“; Modul Nr. 16 von „Außenwirtschaftliches Unternehmensumfeld“ in „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“.

- c) Die bisherigen **Anmerkungen** zu den Modulen 20 und 21 unter der Tabelle entfallen.

3. Die Tabelle der **Anlage 2** der Prüfungsordnung wird um eine Spalte „Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 BPO“ ergänzt und durch folgende Tabelle ersetzt:

Intensivierungsbereiche Hinweis: Es sind zwei Intensivierungsbereiche zu wählen (= 2 x 8 SWS).*	Prüfungsnummer	ECTS	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 BPO
Wahlpflichtmodul 1: Controlling	92 131/ 92 141	12	Module 01, 02, 03
Teil 1			
Teil 2			
Wahlpflichtmodul 2: Externe Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung	92 132/ 92 142	12	Module 02, 17, 19
Teil 1			
Teil 2			
Wahlpflichtmodul 3: Finanzwirtschaft	92 133/ 92 143	12	Modul 05
Teil 1			
Teil 2			
Wahlpflichtmodul 4: Human Resource Management und Unternehmensentwicklung	92 134/ 92 144	12	Modul 04
Teil 1			
Teil 2			
Wahlpflichtmodul 5: Marketing	92 135/ 92 145	12	Modul 07
Teil 1			
Teil 2			
Wahlpflichtmodul 6: Supply Chain Management	92 136/ 92 146	12	Module 06, 23, 25, 26
Teil 1			
Teil 2			

4. **Anlage 3** der Prüfungsordnung entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab Sommersemester 2009 im 1. oder in einem höheren Fachsemester aufnehmen.

Die Änderungen unter Nr. 1 und Nr. 2, Module 12 bis 14 – mit Ausnahme der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 BPO – gelten darüber hinaus auch für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2006/07 im 1. oder in einem höheren Fachsemester aufgenommen haben.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

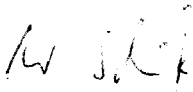
Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaft neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 1.10.2008 und vom 25.3. 2009 sowie des Rektorats vom 17.2.2009.

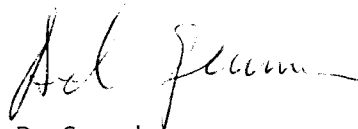
Dortmund, den 31. März 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Camphausen